

Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden
Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden
Band: 74 (1944)

Artikel: Die Siegel der Bischöfe von Chur im Mittelalter
Autor: Meyer-Marthaler, Elisabeth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595788>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Siegel der Bischöfe von Chur im Mittelalter

von Elisabeth Meyer-Marthaler

Die Siegel der Bischöfe von Chur im Mittelalter

I. Siegel und Urkunde im Gebiet Churrätens

Betrachtet man eine Siegelgruppe oder auch nur ein einziges Siegel, so werden für deren Deutung stets zwei Gesichtspunkte leitend sein: Einerseits wird die Untersuchung von der kunstgeschichtlichen Wertung, andererseits von der rechtsgeschichtlichen auszugehen haben. Wenn wir hier die Aufgabe nicht, wie es bei Zusammenstellungen von Siegeln meist geschieht, allein auf deren Beschreibung beschränken, sondern ihre rechtsgeschichtliche Bedeutung zu erfassen versuchen, so geschieht das vor allem deshalb, da in den Bischofssiegeln eine ganz bestimmte, geschlossene Gruppe vorliegt, deren Aufkommen, Gebrauch und Wesen mehr interessieren als ihre Stellung innerhalb der Kunstgeschichte, wo sie sich ganz dem allgemeinen Rahmen einfügt.

Der rechtsgeschichtlichen Betrachtung aber ist das Siegel nie Selbstzweck, es gehört in dieser oder jener Funktion immer zur Urkunde, und die dem Urkundenwesen zugrunde liegenden Rechtsanschauungen beeinflussen in hohem Maße seine Art und Verwendung. Die Beziehungen zwischen Siegel und Urkunde

V o r b e m e r k u n g. Veranlaßt wurde diese Studie durch die Mitarbeit am Bündner Urkundenbuch, das durch Siegelverzeichnis und Abbildungen weitgehend entlastet werden konnte. Die Grundlage bildet vor allem das Material der Sammlung von Siegelabgüssen von Dr. A. von Castelmur, die sich als Geschenk seiner Erben im bischöflichen Archiv zu Chur befindet. Die Benützung der Sammlung verdanke ich Herrn J. Battaglia, bischöfl. Archivar. Das Siegelverzeichnis sowie die Abbildungen sind auch im Schweizer Archiv für Heraldik 1944 erschienen. Für die Überlassung der Clichés bin ich dessen Redaktor, Herrn F. Th. Dubois, Lausanne, zu Dank verpflichtet.

bilden daher die wichtigste rechtsgeschichtliche Frage, die abgeklärt werden muß¹.

Das zur Beglaubigung verwendete Siegel stellt eine relativ junge Erscheinung dar, die erst seit dem 10. Jahrhundert nachweisbar ist. Das hängt mit der Auffassung des Verhältnisses von Siegel und Urkunde im allgemeinen zusammen. Für sie ist entscheidend, daß das mittelalterliche Urkundenwesen auf dem römischen aufbaut, und daß dem germanischen Rechtsbegriff die Urkunde bis zur Aufnahme antiken Kulturgutes fehlt. Die Urkunde der frühen römischen Kaiserzeit ist besiegelt, wobei das Siegel als Erkennungszeichen oder als Verschlusmittel dient, jedoch nicht Beglaubigungsfunktion ausübt. Spätrom bevorzugt dagegen die siegellose Urkunde. Diese wird, insofern es sich um die Privaturkunde handelt, vom frühen Mittelalter übernommen, und so behauptet sie sich in Italien während des ganzen Mittelalters, im fränkischen Reiche bis ins 12. Jahrhundert, wie insbesondere die Überlieferung Süddeutschlands und vor allem auch Churrätens zeigt. Im ganzen aber macht sich unter dem Einfluß germanischer Rechtsanschauung eine gewisse Abwendung von der Urkunde bemerkbar, die sich am stärksten im 10. und 11. Jahrhundert auswirkt und verantwortlich für die großen Lücken der Überlieferung jener Zeit ist. In der folgenden Epoche lebt das Urkundenwesen wieder auf, und mit ihm erscheint nun das Siegel als Beglaubigungsmittel. Eine Ausnahme von dem eben geschilderten Verlaufe machen die Diplome der Könige und Kaiser seit der Merowingerzeit. Sie gebrauchen das Siegel von Anfang an, zunächst allerdings bloß als Erkennungszeichen neben Kreuz und Monogramm, seit dem 10. Jahrhundert sicher zur Beglaubigung. Die Königs- und Kaiserdiplome bilden nun Ausgangspunkt und Vorbild für die Entwicklung der Privaturkunde zur Siegelurkunde. Siegel an privaten Urkunden treten erstmals bei geistlichen und weltlichen

¹ Für das Folgende vgl. O. Redlich, Privaturkunden (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hg. G. v. Below und F. Meinecke, Abt. IV. Teil III. München, Berlin 1911) S. 1 ff. — Für überlieferungsgeschichtliche Fragen vgl. A. Schmid, Zur Überlieferung der schwäbischen und elsässischen Privaturkunde im Hochmittelalter, in Festgabe H. Nabholz, Aarau 1944, S. 45 ff.

Großen auf, die erste sicher nachweisbar besiegelte Fürstenurkunde gehört in das Jahr 927². Für die geistlichen Fürsten wird schon früher der Siegelbrief erwähnt, doch besitzt hier das Siegel nur die Funktion eines Erkennungszeichens³.

Der Gebrauch von Siegel und Urkunde in Churrätien folgt im großen ganzen dieser allgemeinen Entwicklung. Die rätische Urkunde schließt sich unmittelbar dem spätrömischen Urkundenwesen an, ist und bleibt bis zu ihrem Ende im 13. Jahrhundert siegellos⁴. Siegellos ist sie ihrem Wesen nach, denn die Beglaubigung erfolgt durch die Signierung des Schreibers, doch wäre es unangebracht, der Zeit die Kenntnis des Siegels überhaupt abzusprechen. Sein Gebrauch ist jedenfalls aus dem rätisch-römischen Rechte nachzuweisen, wenn auch in sehr spezieller Form. So kennt die Lex Romana Curiensis für gewisse Fälle ein Kontumazverfahren, besonders dann, wenn ein Angeklagter weder auf mündliche Vorladung, noch „per sigillum“ vor dem Richter zu erscheinen gewillt ist. Wir gehen kaum fehl, wenn wir dieses Siegel als Verschlusssiegel deuten, wobei es sich demgemäß um eine Vorladung durch Siegelbrief handeln würde⁵.

² vgl. Redlich, Privaturkunden, S. 109.

³ vgl. MG. Form. S. 409, 458.

⁴ Über die rätische Urkunde vgl. Redlich, Privaturkunden, S. 41 ff; A. Helbok, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260, Innsbruck 1920—25, 1. Exkurs; H. v. Voltolini, Spuren des rätoromanischen Rechtes in Tirol, in Mitt. des österr. Institutes für Geschichtsforschung, 6. Erg.-Bd. (1901) S. 145 ff; F. Perret, Fontes ad historiam regionis in Planis, Zürich 1936 ff, besonders Heft 11.

⁵ Vgl. MG. LL. V. Lex Romana Curiensis XXVII, 9: „Quicumque homo suo adversario ante iudicem per terciam vicem causaverit unde inter eos intencio fuerit et ille, quem accusat nec per verbum nec per sigillum ante iudicem venire noluerit, iudex sicut contumacem iudicare debet.“ Maßgebend ist hier die Interpretation des Ausdruckes „per sigillum“. Die gegenwärtige Forschung betrachtet in diesem Falle das Siegel als selbständiges, nicht in Verbindung mit der Urkunde auftretendes Erkennungs- und Beglaubigungszeichen der richterlichen Gewalten, vgl. Redlich, Privaturkunden, S. 106 und die dort verzeichnete Literatur von Sohm, Brunner und Ilgen. Diese „conventio per sigillum“ kennen auch

Neben der rätischen Urkunde entwickelt sich seit dem 11. Jahrhundert ähnlich wie in den übrigen Gebieten des Frankenreiches und Deutschlands die eigentliche Siegelurkunde, die dem Siegel, beeinflußt durch germanische Rechtsanschauungen, nun beglaubigende Funktion zuweist. Das erste im Bereiche Churrätens erhaltene Siegel ist bezeichnenderweise ein Bischofsiegel. Es ist auf die Jahre 1070–78 zu datieren und stellt somit fast das älteste aller Mainzer Suffragane dar⁶. Diese Erscheinung ist nicht zufällig, entstammt doch sein Träger einer wahrscheinlich deutschen Familie⁷. Auch vermöchten die Stellung des Bischofs als Reichsfürst und die dadurch gegebenen Beziehungen zur kaiserlichen Kanzlei diese Tatsache genügend zu erklären. Dem Bischofssiegel folgen in unserm Gebiete diejenigen der andern geistlichen Institutionen, des Domkapitels und der Klöster, und seit dem 13. Jahrhundert auch der weltlichen Großen, zuletzt der niederen Bevölkerung⁸. Räumlich ver-

die Germanenrechte, allerdings in einer andern Begriffsgegenüberstellung als die *Lex Romana Curiensis*, die das „*sigillum*“ dem „*verbum*“ entgegensetzt, vgl. die in der Ausgabe der *Lex Romana Curiensis* der MG. beigegebenen Parallelstellen der deutschen Rechte. Diese unterscheiden ebenfalls zwei Vorlademöglichkeiten, entweder „*per mandatum*“ des Richters oder „*per sigillum*“ oder „*per signum*“. Hier stellen sie also das Mandat dem Siegel, dem Zeichen entgegen, das nicht anders als Richterzeichen gedeutet werden kann, vgl. Redlich, *Privaturkunden*, S. 107 und H. Breßlau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I*, Leipzig 1889, S. 514. Die *Lex Romana Curiensis* weist keinen dementsprechenden Wortlaut auf. Nicht das „*mandatum*“, sondern das „*verbum*“ wird dem Siegel entgegengehalten, und dieses dürfte den eigentlichen Siegelbrief darstellen, wie er im römischen Rechte gebraucht wird.

⁶ vgl. Breßlau, *Handbuch*, S. 527.

⁷ Die Herkunft Heinrichs I. ist unbekannt, er ist vorerst Mönch der Reichenau, nach der nicht stichhaltigen Tradition stammt er aus der Familie der Montfort.

⁸ Über die Siegel des Churer Domkapitels vgl. Ch. Caminada, *Siegel, Wappen, Kalender und Brustkreuz des Domkapitels zu Chur*, in *Schweizer Archiv f. Heraldik* 1938/39. Das erste Disentiser Äbtesiegel stammt aus dem 12. Jh., das Konventssiegel erscheint erstmals 1237, vgl. I. Müller, *Disentiser Klostersgeschichte*, I, Einsiedeln, 1942, S. 97, 115.

teilt sich der Gebrauch des Siegels etwa folgendermaßen: Nördlich der Alpen ist die aus der deutschrechtlichen Anschauung stammende Siegelurkunde als einzige Beurkundungsform bis zur teilweisen Rezeption der Notariatsurkunde im Spätmittelalter heimisch, im südlichen Rätien, auch im Engadin kommt im allgemeinen nur das Notariatsinstrument zur Verwendung. Immerhin benützt hier der bischöfliche Beamtenadel sein Siegel. In Mischgebieten, wie dem Engadin, dem Münstertal und dem Vinschgau hat dies öfters zur Verbindung von Notariatsinstrument und Siegelurkunde geführt, indem das an sich vollständig und rechtskräftig ausgestellte Instrument zusätzlich besiegelt wird⁹.

II. Die Siegel der Bischöfe von Chur

1. Die Rechtskraft des Siegels

Die Entwicklung der Beglaubigungsfähigkeit des Siegels gehört zu den zentralen Problemen der Entstehung der Siegelurkunde. Wenn wir sie hier innerhalb einer einzelnen Siegelgruppe zu erfassen versuchen, so liegt das in der besonderen Art des bischöflich churischen Urkundenwesens begründet, das durch zahlreiche Archaismen gekennzeichnet, die Besiegelung und ihre Wirkung von ihren Anfängen bis zur vollen Entfaltung verfolgen läßt. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß eine derartige Untersuchung über die Rechtskraft nicht so sehr das Siegel selbst, als den mit ihm verbundenen Urkudentext, vor allem die Korroborationsformel und die Siegelankündigung betrifft. Sämtliche älteren Bischofsurkunden enthalten Siegelankündigungen, die in ihrer verschiedenartigen Formulierung den Wandel der Rechtsauffassung deutlich zeigen¹⁰. So weist die

⁹ Die besiegelten Notariatsurkunden häufen sich besonders im 15. Jahrhundert. Es handelt sich dabei meist um Urkunden, die von öffentlichen Institutionen ausgehen.

¹⁰ Th. u. C. v. Mohr, Codex Diplomaticus, Sammlung der Urkunden zur Geschichte Currätien und der Republik Graubünden (= Mohr, CD.) I, 165, 199, 200, 221 usf.

früheste Urkunde, diejenige Bischof Heinrichs I. aus den Jahren 1070–78 eine an die siegellose rätische Urkunde gemahnende Korroborationsurkunde auf: „Nos devote concedendo huius titulatione notitie eis in perpetuum habendum confirmamus ac nostri ad stipulatione sigilli insignimus.“¹¹ Bemerkenswert erscheint dabei der Hinweis auf die Stipulation. In der rein rätischen Urkunde bekräftigt sie ein abgeschlossenes Geschäft durch vertragliche Bindung der Kontrahenten. Dies ist hier nicht mehr der Fall, die Stipulation deutet nur mehr auf die Verleihung der Rechtskraft durch das Siegel hin. Die formelle Anlehnung aber an die siegellose Urkunde zeigt, daß die Anschauungen über die alleinbeglaubigende Fähigkeit des Siegels noch Schwankungen unterworfen sind. Die um fast ein Jahrhundert jüngeren Urkunden des Bischofs Adelgott ergeben dasselbe Bild. Die Korroborationsurkunden erwähnen neben dem Hinweis auf die Besiegelung auch das Chirograph: „Sigillo meo et presentis scripti chirographo roboravi.“¹² Die im Original erhaltene Urkunde selbst weist keinerlei Anzeichen einer wirklichen Chirographie auf¹³. Sie ist demnach auf die Handschrift des Urkundenschreibers zu beziehen, durch welche die Urkunde genau wie im römisch-rätischen Recht, allerdings nun mit dem Siegel gemeinsam Rechtskraft erhält. Bezeichnend aber ist auch da, daß dem Siegel allein nicht genügende Beglaubigungsfähigkeit beigemessen und daher die Erwähnung des Chirographs als notwendig empfunden wird.

Dementsprechend kennen die Urkunden Heinrichs I. und Adelgotts noch weitere Formulareile, die in direktem Zusammenhang mit dem Problem der Rechtskraft stehen. Hieher gehört vor allem die Poenformel, die bei Heinrich I. in der Verdammung des Zuwiderhandelnden, bei Adelgott in der Androhung des Bannes besteht¹⁴. Daß dem so ist, zeigt gegen Ende des 12.

¹¹ Mohr, CD. I. 97.

¹² Mohr, CD. I. 128, 131.

¹³ Über diese Art der Beglaubigung vgl. Redlich, Privaturkunden, S. 97 ff.

¹⁴ Beide Formen sind allgemeingebäuchlich, vgl. bes. W. Erben, Kaiser- und Königsurkunden (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hg. G. v. Below u. F. Meinecke, München, Ber-

Jahrhunderts der Umschwung, der sich im Formular vollzieht und der starke Veränderungen im Gebrauch des Siegels mit sich bringt. Dieser Bruch mit der bisherigen Tradition, der übrigens ebenfalls in der Kaiserurkunde zu erkennen ist, läßt die Erwähnung des Chirographs, Bann und Verfluchung gleichzeitig aus der Urkunde verschwinden. Die Korroboration steht nun allein und führt das Siegel als einziges Beglaubigungsmittel an¹⁵. Ihre Formulierung aber wandelt sich; die Mannigfaltigkeit des hohen Mittelalters weicht einem in Gleichförmigkeit erstarrten Wortschatz, der stets, mit kleinen Abweichungen, die auf besondere Schreibergewohnheiten zurückgehen, um denselben Grundtypus kreist: „Ad maiorem autem huius rei evidentiam sigillum praesenti notitiae est appensum.“¹⁶

Die wenigen erwähnten Beispiele kennzeichnen die Entwicklung, die die Rechtskraft des Siegels durchläuft. Von der siegellosen Bischofsurkunde im rätischen Rechte¹⁷ geht sie zur besiegelten Urkunde über, wobei aber das Siegel im 11. und 12. Jahrhundert noch keineswegs als vollgültig betrachtet wird, sondern weiterer Stützen, wie des Chirographs und der Poenformel bedarf. Erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts erreicht es jene Beglaubigungsfähigkeit, die ihm fortan als wesentliches Merkmal eigen ist. In diese Epoche fällt denn auch jenes bekannte Dekretale von Papst Alexander III., das für die Beweiskraft einer Urkunde die „*manus publica*“, die notarielle Fertigung oder das „*sigillum authenticum*“ fordert¹⁸. Der

lin, 1907) S. 361 und I. Studtmann, Die Poenformel der mittelalterlichen Urkunden, in Archiv f. Urkundenforschung 12 (1932) S. 286 ff.

¹⁵ Dies entspricht auch der mit der Stauferzeit beginnenden Vereinfachung der innern und äußern Merkmale der Urkunden, vgl. Erben, Kaiser- und Königsurkunden, S. 197 ff.

¹⁶ Mohr, CD. I, 204; dann etwa Mohr, CD. I, 205, 216, 234 usf. Beispiele deutscher Urkunden: Mohr, CD. III, 56, 59, 67 ff. In der zweiten Hälfte des 14. Jh. verschwinden oft auch die Korroburationsformeln, vor allem in deutschen Urkunden, vgl. Mohr, CD. III, 130, 149, 150.

¹⁷ Das einzige Beispiel bildet die Schenkung des Bischofs Tello, vgl. zuletzt I. Müller, Die Schenkung des Bischofs Tello an das Kloster Disentis, in Jahresber. d. Hist.-ant. Ges. Graub. 1939.

¹⁸ vgl. Redlich, Privaturkunden, S. 111.

Siegelgebrauch erfährt also gleichzeitig auch von Seiten des kanonischen Rechtes einen starken Auftrieb, so daß wir nun das bischöfliche Siegel mit vollkommener Authentizität ausgestattet finden.

Wichtig ist dabei der Umstand, daß das Siegel die Rechtskraft in sich selbst und unabhängig vom Aussteller der Urkunde besitzt. Es kann daher in eigener wie in fremder Sache verwendet werden. Untersucht man im einzelnen die Verhältnisse der Churer Überlieferung, so fällt jedoch auf, daß Beurkundungen in fremder Sache nicht oft stattfinden¹⁹, obwohl der geistliche oder weltliche Große dieses Recht vor allen andern hätte beanspruchen dürfen. In einigen Fällen unterfertigt zwar der Bischof als Mitunterzeichner auf die Bitte der Aussteller, eine Siegelung aber in fremder Sprache ist damit nicht gegeben²⁰. Diese Erscheinung mag sich durch die Existenz anderer und zwar eigentlicher Beurkundungsstellen, die von der Kurie abhängig sind, wie des geistlichen Gerichtes²¹ und des Kanzleramtes²², dann aber auch des Notariates erklären lassen.

Die Siegelurkunde als Ganzes ist im Gegensatz zur siegellosen rätischen Urkunde noch im 12. und 13. Jahrhundert reine Beweisurkunde für ein vollzogenes Rechtsgeschäft, dessen schriftliche Fixierung für die Gültigkeit der Handlung nicht durchaus notwendig ist. Im späteren Mittelalter rückt sie der dispositiven Carta näher²³, was sich an den Churer Bischofsurkunden recht deutlich wahrnehmen läßt. Die Eigenschaft der Beweisurkunde wird in den Arengen des 13. Jahrhunderts noch angedeutet, dann verliert sich dieser Hinweis seit Bischof Siegfried. Vorerst geht der Zeugenbeweis dem Urkundenbeweis vor, dann stehen beide gleichwertig nebeneinander. Die Urkunde besitzt vor allem für die spätere Zeit, der lebende Zeugen fehlen, Beweiskraft²⁴.

¹⁹ als Beispiele dafür vgl. Mohr, CD. II, 43, 57.

²⁰ z. B. Mohr, CD. III, 209, 279.

²¹ z. B. Mohr, CD. III, 53.

²² z. B. Mohr, CD. III, 96.

²³ vgl. Redlich, Privaturkunden, S. 1. 12

²⁴ Bemerkenswert ist die Ausführlichkeit der Arengen älterer Zeit, z. B. Mohr, CD. I, 97, 128, 131, 216, 235, 270 ff. Sie werden später immer kürzer und hören zu Beginn des 14. Jh. überhaupt auf, es fällt

2. Der Gebrauch von Siegel und Siegelstempel

Die Besiegelung stellt in der Regel den letzten Akt des gesamten Beurkundungsvorganges dar. Über ihren realen Vollzug sind wir nicht unterrichtet, ebenso bleibt der Gebrauch des Siegelstempels durch den Bischof im unklaren. Es ist aber wohl anzunehmen, daß der Bischof, indem er ein persönliches Siegel führt, den Stempel in eigenem Gewahrsam hält. Die Stempel werden auf Regierungszeit geführt und dann vernichtet²⁵, im Gegensatz etwa zum Korporationssiegel des Domkapitels, welches permanent verwendet wird²⁶. Bei der persönlichen Siegelführung variiert die Prägung des Siegels stark, es finden sich innerhalb ein und derselben Regierungszeit nacheinander oder gleichzeitig mehrere Stempel. Deren zwei sind bei Egino nachweisbar, verschiedene bei Ulrich V. Der letztere gebraucht die Bischofssiegel aufeinanderfolgend, die Sekretsiegel aber wie seine Nachfolger Friedrich II., Konrad von Belmont, Hartmann II. und Ortlieb von Brandis teilweise gleichzeitig. Jeder Bischof stellt einen neuen Stempel her, mehrere Male unter starker Anlehnung an den Vorgänger, eigentliche Übernahmen aber sind in der ganzen Siegelreihe nicht vorhanden^{26a}.

Das Bischofssiegel stellt ein ausgesprochenes Standessiegel dar, dessen Merkmale sich deutlich in Größe, Umschrift und Bild äußern. Die Gruppe der Bischofssiegel muß daher nach dann auch der Hinweis auf den Zweck der Urkunde aus, vgl. Mohr, CD. I, 199, 200, 206 ff.

²⁵ Erhalten sind nur Stempel des 19. Jh.

²⁶ Vom Domkapitel ist ein Elfenbeinstempel aus dem 11. Jh. erhalten. Während des ganzen Mittelalters führt das Domkapitel nur zwei verschiedene Stempel. Als Gegenstück zum persönlichen Gebrauch des Stempels durch den Bischof sei auf den korporativen des Kapitels hingewiesen. Hier siegeln der Dekan und drei Kanoniker mit Zustimmung des ganzen versammelten Domkapitels bei wichtigen Fällen. In weniger wichtigen Angelegenheiten genügt die Zustimmung der Mehrheit. Die Siegler des Kapitels verpflichten sich eidlich, die Schlüssel „pro custodia sigilli“ aufzubewahren und beim Weggang aus der Stadt Chur einen Stellvertreter zu ernennen, vgl. Urk. 16. Juli 1376 im bischöfl. Archiv Chur (= BAC).

^{26a} So dürften die Siegel Abb. 21 und 25a nicht adaptiert sein, sondern haben wohl die Siegel Abb. 20 und 24 zum Vorbild genommen.

den Amtsgraden, die ein Bischof von seiner Wahl bis zur Weihe zu durchlaufen hat, aufgespalten werden, und es sind danach die Siegel des gewählten, des bestätigten und geweihten Bischofs zu unterscheiden²⁷. Der in der Frühzeit durch Volk und Klerus, später durch das Domkapitel gewählte oder durch den Papst ernannte Bischof führt als „electus“ ein Elektensiegel. Nach päpstlicher Bestätigung erweitert er dessen Umschrift durch die Angabe der Konfirmation²⁸. Erst nach der Weihe wird das eigentliche Bischofssiegel geführt. An seine Seite tritt im 14. Jahrhundert das „Secretum“, ein meist kleines, stets rundes und für nicht feierliche Handlungen häufig verwendetes Siegel. An letzter Stelle ist noch das Siegel der Weihbischöfe zu nennen. Seiner Rechtsstellung gemäß gebraucht der Weihbischof ein dem bischöflichen nachgebildetes Siegel, erlaubt sich aber in der Stempelung öfters größere Freiheiten. Charakteristisch ist vor allem der in der Umschrift enthaltene Titel eines Bischofs „in partibus infidelium“.

3. Beschreibung

Bei der Beschreibung der Siegel halten wir jene Reihenfolge ein, die durch den Besiegelungsvorgang selbst gegeben ist. Es werden also nacheinander Befestigung, dann Material und Form, zuletzt Umschrift und Bild besprochen. An Befestigung und Form werden Einzelercheinungen, auf die schon früher hingewiesen werden mußte, wie dem Zusammenhange mit dem Kaisersiegel und der Papstbulle, an Umschrift und Bild insbesondere standesrechtliche Fragen eingehend dargestellt werden können.

a. Befestigung

In ihrer äußeren Ausstattung folgt die älteste besiegelte Bischofsurkunde Heinrichs I. aus den Jahren 1070–78 für die Churer Domherren ziemlich genau dem Vorbilde der Kaiser-

²⁷ Wichtig ist diese Unterscheidung für jene Fälle, in denen die urkundlichen Quellen über den tatsächlichen Vollzug der Weihe keinen sicheren Aufschluß zu geben vermögen, dem Siegelbild kommt dann der letzte Entscheid zu.

²⁸ Man vgl. die Umschriften Siegelverz. 7 a, 10.

urkunde. Sie weist wie jene ein durchgedrücktes Siegel auf, bleibt in dieser Art allerdings einzigartig innerhalb der gesamten Churer Überlieferung. Im Gegensatz dazu wird an der Originalurkunde des Reformbischofs Adelgott von 1156 eher der Einfluß der Papsturkunde sichtbar, wenigstens hinsichtlich der Befestigung. Das heute nicht mehr erhaltene Siegel hing an einer Schnur, die in zwei noch erhaltene Löcher der Plica eingezogen war. Vom Ende des 12. Jahrhunderts an kennt das bischöfliche Urkundenwesen nur zwei Formen der Siegelbefestigung, diejenige mittels Seiden- oder Hanfschnur und diejenige mit abhängendem oder eingehängtem Pergamentstreifen. Beide verteilen sich mehr oder weniger auf bestimmte Epochen und Schreiber der Kurie. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts wird unter den Bischöfen Berthold I. und Heinrich II. ausschließlich die gedrehte oder geflochtene Hanfschnur verwendet; die Urkunden der Nachfolger Volkart und Konrad III. weisen mehrheitlich noch die Hanfschnur, in einigen Fällen aber schon auch den Pergamentstreifen auf. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts kehrt sich das Verhältnis um. Von Bischof Friedrich I. ist nur ein einziges an grün gefärbter Seidenschnur hängendes Siegel bekannt; auch bei Berthold II. stehen einer großen Anzahl mit Pergamentstreifen befestigten Siegeln bloß wenige an Hanfschnüren entgegen. Von 1300 an treten Hanf- oder Seidenschnüre nur vereinzelt und bezeichnenderweise nur an Empfängerfertigungen auf, die nicht aus der bischöflichen Kanzlei hervorgegangen sind²⁹. Diese selbst verwendet nun stets den Pergamentstreifen, unter den Bischöfen Siegfried und Johann I. ohne Ausnahme abhängend, später mit wenigen Ausnahmen eingehängt. In wenigen Fällen und zwar bei Briefen und Mandaten ist das Siegel vorder- oder rückseitig aufgedrückt³⁰.

²⁹ Eine genaue Bestandesaufnahme der aus der bischöflichen Kanzlei hervorgegangenen Urkunden fehlt bisher, doch ergibt sich für die hier in Frage stehenden Stücke aus dem Schriftbefund einwandfrei, daß es sich um Empfängerfertigungen für das Predigerkloster St. Nicolai zu Chur (Urk. 1327, 1381 im BAC. vgl. O. Vasella, Geschichte des Predigerklosters St. Nicolai zu Chur, Paris 1931, S. 103, 116) und für das Domkapitel handelt (Urk. 1389, vgl. Mohr, CD. IV, 136).

³⁰ z. B. bei den Mandaten des Bischofs Johann II. 1379 und des Weihbischofs Johannes Nell 1460 im BAC.

Eigentliche Verschlusssiegel an geschlossenen Briefen finden sich keine.

b. Material und Bestempelung

Während der sechs Jahrhunderte unseres Zeitraumes bleibt das Material der bischöflichen Siegel fast unverändert. Heinrich I. benützt braunes Wachs, ebenso seine Nachfolger bis ins 14. Jahrhundert. Färbemittel kommen erst 1368 auf, wobei das Stempelbild mit Farbe versehen wird, die Schüssel selbst aber ungefärbt bleibt³¹. Das anfänglich nur in einzelnen Fällen verwendete, gefärbte Siegel gewinnt seit Friedrich II. die Oberhand. Und zwar ist es die rote Farbe, die dem Siegel das Gepräge verleiht. Sie wird von der bischöflichen Kanzlei ausgehend die häufigste Farbe im Churischen Gebiete, grün vermag sich dagegen nur in beschränktem Umfange durchzusetzen³².

Die Bestempelung der Siegel ist durchwegs einseitig. Münzsiegel kommen nicht vor, und nur einmal ist ein Rücksiegel bekannt, das jedoch nicht von der Hand des Bischofs, sondern von derjenigen seines Notars stammt und als Umschrift dessen Name, als Bild den springenden Steinbock zeigt³³.

Ungefähr gleichzeitig mit der roten Färbung tritt das Schüsselsiegel auf³⁴. Sein Wachs quillt anfänglich ganz wenig, dann immer mehr über den Stempelrand hinaus. Seit Ende des 14. Jahrhunderts findet sich einzig noch das Schüsselsiegel in Gebrauch, es hält sich in gleicher Form bis zum Ende des Mittelalters.

³¹ Urk. 6. Jan. 1368 im BAC.

³² Die rote Farbe findet sich u. a. beim Siegel des Churer Dompropstes, des Predigerklosters St. Nicolai, der Äbtissin des Klosters Münster. Die grüne Farbe verwenden das Konventssiegel von Münster, das Siegel der Gemeinde Oberengadin, dann etwa Kaspar Butatsch, bischöfl. Richter im Münstertal und Dietegen v. Marmels (Ende 15. Jh.).

³³ Mohr, CD. II, 55; Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 6, 2166, 4. Sept. 1291. Die Umschrift lautet „+ S. VLRICI. NOT. CVRIEN. EPI.“. Das Bild zeigt einen nach r. springenden Steinbock mit darüber liegendem Zweig.

³⁴ Erstmals 17. März 1367, Urk. im BAC.

c. Größe und Form

In verschiedenen zeitlichen Abständen sind die bischöflichen Siegel in zwei Formen vertreten, in einer älteren runden und einer jüngeren spitzovalen. Die ältesten Siegel, die sich unter dem Einfluß des Kaisersiegels entwickelt haben, sind rund und wie die letzteren von ansehnlicher Größe. Sie variiert von 1070/1078 bis 1230 zwischen 50 und 61 mm für den Durchmesser. Doch schon Berthold I. besitzt auch ein kleineres, nur 32 mm messendes Siegel. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts verschwindet das Rundsiegel ganz. Vereinzelt findet es sich dann wieder im 15. Jahrhundert bei den Bischöfen Hartmann II., Johann II., Heinrich IV., Ortlieb und Heinrich V. Dagegen verwenden die Bischöfe des ausgehenden 13. und des 14. Jahrhunderts vorwiegend die spitzovale Form. Ihre Größe hält sich in den Grenzen von 35–47 mm in der Breite, 58–65 mm in der Höhe, und zwar sind diejenigen des 13. Jahrhunderts im allgemeinen umfangreicher als die späteren.

In der Form nehmen die Sekretsiegel eine Sonderstellung ein. Sämtliche sind rund und verhältnismäßig klein. Ihr Durchmesser überschreitet 36 mm nicht, die Mehrzahl der Siegel mißt ungefähr 30 mm.

d. Umschrift

Die Umschrift der eigentlichen Bischofssiegel ist sehr konstant und macht kaum nennenswerte Wandlungen durch. Sie beginnt in der Regel mit der monogrammatichen Invokation, dem Kreuz, darauf folgen Name und Würde des Trägers mit der Devotionsformel „*dei gratia*“. Dabei stehen Name und Würde entweder im Genitiv bei Angabe des „*S*“ oder „*Sigillum*“ oder dann im Nominativ, jene Form, die vor allem im 13. Jahrhundert bevorzugt wird. Es ergeben sich so die beiden Grundtypen: „*S. FRIDERICI . DEI . GRACIA . EPISCOPI . CVRIENSIS.*“ und „*+ WOLCARDVS . DĪ . GRĀ . CVRIENSIS . EPĪS.*“. Kleinere Siegel kürzen je nach dem ihnen zur Verfügung stehenden Raume. Die Umschrift entspricht weitgehend dem urkundlichen Titel der Bischöfe, nur fällt auf, daß bei den eigentlichen Bischofssiegeln der dort vorkommende Ver-

weis auf die vom römischen Stuhle hergeleitete Würde, die „*sedis apostolicae gratia*“ fehlt³⁵. Sie wird in der Siegelumschrift erst im 19. Jahrhundert durch Bischof Kaspar Karl von Hohenbalken eingeführt, um sich bis in die Gegenwart in gleicher Form zu erhalten³⁶.

Die Elektensiegel weisen ebenfalls den Siegelvermerk „S“ oder „*Sigillum*“, dann Namen und Grad des Trägers auf. Die vollständige Rangesbezeichnung ist hier um so wichtiger, als zum Elektensiegel noch dasjenige des bestätigten Bischofs tritt und die päpstliche Approbation vermerkt wird. Außerdem pflegen die Elektensiegel die Zugehörigkeit zu einem der Mönchsorden besonders zu betonen. Die Umschriften bauen daher folgendermaßen auf: „*+ S. FRATRIS. HENRICI. ELECTI. CVRIENSIS.*“, daneben steht die erweiterte, sachlich aber gleichwertige Titulatur: „*S. IOH. DEI. GRA. ELECTI. IN. EFM. ECCE. CVRIEN.*“, und mit der Bestätigungsformel lautet sie „*+S. HARTMANI. DEI. GRA. ELECTI. ET. CÖFIRMATI. I. EFM. CVRIEN.*“. Vereinzelt ist die Umschrift Konrads von Rechberg, der das Amt eines Administratoren versieht und diesen Titel dem reinen Elektensiegel beifügt. Im Gegensatz zu den Bischofssiegeln wird hier die Umschrift ziemlich genau der urkundlichen Titulatur nachgebildet, und so finden wir denn die päpstliche Ernennung durch Erweiterung der Devotionsformel zu „*dei et apostolicae sedis gratia*“ angedeutet. Das beste Beispiel für diesen Tatbestand bieten die Siegel Siegfrieds von Gelnhausen, der im Elektensiegel letztere Form benützt, sie aber in seinem Bischofssiegel fallen läßt³⁷.

Das Sekretsiegel enthält seinem Zwecke gemäß und entsprechend seiner geringeren Größe eine nur kurze, Namen und Titel nennende Umschrift, die seit der Entstehungszeit in gleicher Form erscheint: „*+SECRETV. VLRICI. EPI. CVRIENSIS.*“.

³⁵ vgl. Mohr, CD. II, 316, 342; Mohr, CD. III, 203; Mohr, CD. IV, 70.

³⁶ z. B. „*+CASPARUS.D.AP.SEDIS.GR.EPISCOPUS.CURIEN. ETC.*“ (Kaspar Karl von Hohenbalken); „*+NICOLAUS.FRANCISCUS.D.AP.SEDIS.GRA.EPISCOPUS.ETC.*“ (Nikolaus Franz Florentini); „*IOHANNES.FIDELIS.APOSTOL.SEDIS.GRATIA.EPISCOPUS.CURIENSIS.*“ (Johann Fidelis Battaglia).

³⁷ vgl. Siegelverz. 11 a, 11 b.

Nur Bischof Heinrich V. erweitert sie etwas durch Beifügung Devotionsformel „*dei gratia*“. Eine Ausnahme bildet sodann das umschriftlose Sekretsiegel Wißmayers, das in seiner Art den Übergang zur Petschaft vollzieht.

Die Umschriften der Weihbischofssiegel halten sich im ganzen an das Vorbild der Bischofssiegel, geben aber im Titel dem Range gemäß ihr Bistum „*in partibus infidelium*“ an und nennen meist auch den geistlichen Stand und den Orden, dem die Träger angehören. Das führt zu folgenden meistgebräuchlichen Formeln: „*+ S. FR̄IS. BERT. DEI. GRA. EP̄I. Z̄IBONĒSIS.*“ oder „*SIGILLVM. BVRCHARDI. EP̄I. SEBASTEN̄. ORD. PRED'.*“. Balthasar Brennwald fügt dem noch die Devotionsformel mit päpstlicher Ernennung bei³⁸.

e. Siegelbild

Das Siegelbild entwickelt sich aus dem die Amtswürde symbolisierenden Bischofsbilde heraus³⁹. Es handelt sich also insofern stets um ein Porträtsiegel, das den Bischof als Träger seines Amtes in Pontifikalgewand und mit Mitra, mit Stab und Evangeliar oder aber mit segnender Hand zeigt. Diese einfache

³⁸ Die zur Verfügung stehende Reihe der Weihbischofssiegel ist unvollständig, da das Material der Diözese, vor allem der nichtschweizerischen Teile heute noch nicht lückenlos erfaßt ist. — Der urkundliche Titel der Weihbischöfe ist länger. Es erscheint erst Name, dann Grad, Bischofstitel, dazu meist „*suffraganeus*“ oder „*vicarius in spiritualibus*“, auch die Ordenszugehörigkeit wird erwähnt, z. B. „*Frater Johannes Nell sacre theologie professor, dei et apostolice sedis gratia episcopus Crisopolitanus domini Ortlieb eadem gratia episcopi Curiensis suffraganeus*“ (Urk. 25. Jan. 1460 im BAC.); „*Frater Stephanus ordinis Predicatorum dei et apostolice sedis gratia episcopus Bellinensis ... domini Pauli eadem gratia electi et confirmati ecclesie Curiensis in pontificalibus vicarius generalis*“ (Urk. 30. Mai 1512 im Klosterarchiv Münster).

³⁹ Einen Überblick über die Bildentwicklung bietet Th. Ilgen, Sphragistik, in Grundriß der Geschichtswissenschaft, Bd. I, Abt. 4, S. 42 ff, kurz auch P. Ganz, Geschichte der heraldischen Kunst in der Schweiz, Frauenfeld 1899, S. 158 ff.

Zeichnung erhält sich bis ins 14. Jahrhundert, um dann einer für das Spätmittelalter charakteristischen reicheren Ausgestaltung mit gemustertem Feld, Baldachin und heraldischen Zugaben zu weichen. In einigen wenigen Fällen gelangen auch noch die Patrone des Bistums, die Heiligen Lucius und Florinus zur Mitdarstellung⁴⁰.

Verfolgt man die Entwicklung des Siegelbildes im Einzelnen, dann ist bis weit ins 13. Jahrhundert der Einfluß des Kaisersiegels spürbar⁴¹. Der dort im Brustbild oder thronend vorgeführten Kaisergestalt entspricht hier genau diejenige des Bischofs. Bezeichnende Züge des Kaisersiegels weist naturgemäß vor allem die älteste und primitivste Form des bischöflichen Siegels auf. Wir sehen eine im Brustbild von vorne dargestellte Gestalt, ohne Mitra, die Gewandung ist kaum noch recht bestimmbar. Eine ausgeprägtere Darstellung der bischöflichen Amtswürde zeigt demgegenüber bei gleicher Form und gleichem Bilde schon das Siegel Eginos; der Bischof erscheint in Alba, Casula und Mitra, also in vollem Pontifikalgewand, in der linken Hand ein Evangeliar tragend, die Rechte zum Segen erhoben⁴². Unter Eginos Nachfolgern verschwindet das Brustbild und macht dem thronenden Bischof Platz, wobei sich Gewandung und Insignien gleich bleiben⁴³. Auch die Haltung ändert sich nur wenig, meist von vorne gezeigt, trägt der Bischof in der rechten Hand – unter Bischof Friedrich I. in der linken – den Stab, ein- oder auswärts gedreht, die linke hält das Evangeliar oder ist zum Segen erhoben⁴⁴. Die Gesamtkomposition ist dabei recht einfach. Eine bedeutsamere Änderung tritt erst zur Zeit Ulrichs V. vor allem durch die Musterung des Feldes und eine gewisse Rechtsdrehung der Bischofsgestalt ein. Damit aber ist der Anstoß zu einer schnelleren, wechsellvolleren und reicheren

⁴⁰ vgl. Abb. 18 a, 26 c.

⁴¹ man vgl. dazu die Siegel der Ottonen oder auch diejenigen Heinrichs III. bei O. Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige, Dresden 1909, Bd. I, Tf. 6–9, 15–18 ff.

⁴² vgl. Abb. 2 a, b, c.

⁴³ vgl. Abb. 3–14, 14.

⁴⁴ Die Haltung des Bischofs wird nur durch eine kleine Seitwärtsdrehung verändert, vgl. Abb. 14 a, b.

⁴⁵ vgl. Abb. 14 a, b, 17 a ff.

Entwicklung des Siegelbildes in der Zukunft gegeben, das seine volle Entfaltung in den Architektursiegeln des 15. Jahrhunderts findet. Das 16. Jahrhundert bringt einen zweiten Umbruch. Der gotische Stil verschwindet, und die an der Antike geschulte Renaissancekunst bemächtigt sich auch des Siegels⁴⁶.

Wird im Siegelbilde einerseits versucht, die geistliche Würde des Bischofs auszudrücken, so deutet sich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts auch die Familienzugehörigkeit, insbesondere aber seine Stellung als Landesherr an, und zwar in beiden Fällen durch den Einbezug des Familien- und Landeswappens. Eine heraldische Zugabe besitzt erstmals der Montforter Friedrich I., dessen Siegel unter dem thronenden Bischofe die dreilappige Kirchenfahne seines Hauses, allerdings ohne Wappenschild aufweist⁴⁷. Dieser Einzelercheinung folgt zu Beginn des 14. Jahrhunderts die allgemeine Verwendung des Gotteshauswappens mit dem springenden Steinbock. Es erscheint zum ersten Male unter Johann I. und findet wenig später seinen dauernden Platz im Bischofssiegel. Über Herkunft und zeitliches Erscheinen des Steinbockbildes bei den Bischöfen von Chur bestehen sehr verschiedene Ansichten. Guler hat als erster versucht, das Wappen von den Grafen von Chur (d. h. Oberrätien) herzuleiten⁴⁸, ihm folgt Mohr⁴⁹, dagegen lehnt Jecklin, auf dessen Ausführungen neuerdings Poeschel in seiner zusammenfassenden Darstellung fußt, diese Vermutung als zu unsicher ab, ohne jedoch eine zureichende Erklärung an deren Stelle setzen zu können⁵⁰. Das früheste Auftreten des Steinbocks als churisches Wappentier ist in die Regierungszeit Bertholds II. zu verlegen. Er findet sich auf dem Rücksiegel des bischöflichen Schreibers Ulrich⁵¹. Zeit-

⁴⁶ vgl. Abb. 29, bes. aber auch das Vikariatssiegel 1517—49, vgl. S. 25.

⁴⁷ vgl. Abb. 9 b, Ganz, Geschichte der herald. Kunst, S. 161.

⁴⁸ J. Guler, Rätia, Zürich 1616, S. 65; zum folgenden vgl. auch P. Planta, Wappen und Siegel, in Jahresber. d. Hist.-ant. Ges. Graub. 1907, S. 127.

⁴⁹ C. Mohr, Geschichte Churrätien I, S. 149.

⁵⁰ F. Jecklin, Die Entwicklungsgeschichte des Bündnerwappens, in Schweiz. Archiv f. Heraldik 1892 und E. Poeschel, Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden I, S. 274 ff.

⁵¹ vgl. Anm. 33.

lich folgen dann für die Churer Bischöfe die Steinbockwappen der Zürcher Wappenrolle⁵², des Kästchens von Scheid⁵³ und zuletzt der Bischofssiegel. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts, also zugleich mit dem Notarenrücksiegel erscheint der Steinbock auch auf den Churer Münzen. So erwähnt Cahn von Friedrich I. von Montfort einen Brakteaten mit einem linkshinschreitenden Steinbock⁵⁴, auch eine fast gleichzeitige weitere Münze zeigt die Prägung eines Steinbocks mit nach oben gekehrtem Kopfe, überhöht von einem Stern⁵⁵. Vor Friedrich I. scheint der Steinbock als Wappentier kaum irgendwie zur Verwendung gelangt zu sein. Dafür spricht die Tatsache, daß das älteste Churer Stadtsiegel der Jahre 1274–82 das dreitürmige Stadttor ohne heraldische Zugabe zeigt, dasjenige des 14. Jahrhunderts aber den springenden Steinbock aufweist⁵⁶. Für die Einführung dieses

⁵² Die Wappenrolle von Zürich, Zürich 1930, Tf. I, XI. Die Zürcher Wappenrolle führt außerdem ein Montforter Wappen mit der Überschrift „Kur“ (Tf. III, 36). Möglicherweise dürfte sie hier auf den Bischof von Chur aus dem Hause Montfort Bezug nehmen, vgl. dazu auch F. Gull, Die Grafen von Montfort, in Schweizer Archiv f. Heraldik 1891, Suppl. S. 3.

⁵³ F. Jecklin, Das Kästchen von Scheid, in Jahresber. d. Hist.-ant. Ges. Graub. 1892, S. 9.

⁵⁴ vgl. J. Cahn, Münz- und Geldgeschichte der im Großherzogtum Baden vereinigten Gebiete, I. Teil, Heidelberg 1911, Abb. Tf. IX, 194.

⁵⁵ Cahn, Münz- und Geldgeschichte I, S. 446, Abb. Tf. IX, 195. Die erste dieser Münzen ist eine Arbeit der Konstanzer Stempelschneiderschule und als solche in ihrer Echtheit gesichert. Die zweite dagegen hält Cahn für zweifelhaft und deutet das Bild auf ein Einhorn. Gegen das frühe Auftreten der Heraldik in den Münzen wendet sich nach Höfken, in Archiv. Brakteatenkunde III, S. 95 auch Poeschel, Kunstdenkmäler I, S. 274. Aber einmal handelt es sich bei diesem zweiten Münzbild um einen Steinbock, dann läßt sich dieser gleichzeitig in andern Darstellungen nachweisen und zwar wahrscheinlich durch den Montforter Bischof eingeführt. Etwa zur gleichen Zeit taucht auch der Stern in den Churer Siegeln auf, so daß Chur als Herkunftsort beider Münzen nicht zu beanstanden ist.

⁵⁶ Es handelt sich um ein dreieckiges Schildsiegel, 30/35 mm. +...VITATIS.CVR. mit dreitürmigem Stadttor, vgl. A. Sprecher v. Bernegg, Die Städte- und Landessiegel von Graubünden, in Mitt. d. ant. Ges. Zürich 1858, S. 19 ff. Abb. Tf. VI, 7 und J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur, Stans 1909 I, S. 428. Das vom Jahre 1322 erhaltene Siegel, das *Sigillum minus* ist rund, 37 mm, +S.

Wappentieres können also nur die Regierungen Friedrichs I. oder vielleicht noch Bertholds II. in Betracht gezogen werden; das würde auch der allgemein vermehrten Anwendung der Heraldik im Siegel entsprechen. Die Herkunft aber liegt im Dunkeln. Daß der Steinbock im Gebiete Churrätens während des Mittelalters vorkommt, ist bekannt⁵⁷, das dürfte die Aufnahme ins Wappen gefördert haben. Jecklin hat vermutet, daß das churische Gotteshaus sein Wappen einem bischöflichen Hauswappen oder dem Wappen der Kastvögte entliehen hätte, und nennt dabei vor allem die Vögte von Matsch⁵⁸. Beides kann kaum richtig sein, denn jedenfalls besteht das Wappen des für die Aufnahme des Steinbocks in die Münze verantwortlichen Bischofs Friedrich I. allein in der Kirchenfahne, andererseits besitzen die Matsch mit einer Ausnahme nur Siegel mit einem oder drei Adlerflügeln, Arnold von Matsch führt als Bischof von Chur weder Haus- noch Bistumswappen. Gleichzeitig mit den Churer Bischöfen weisen als unabhängiges Geschlecht nur die Meier von Windegg das Steinbockwappen auf. Von Bedeutung ist diese Tatsache aber insofern, als die Meier um diese Zeit als Reichsvögte von Chur amtieren⁵⁹. Ob hier die Entlehnung des Wappens erfolgt ist und in welcher Richtung sie laufen mochte, kann jedoch nicht entschieden werden.

Wir haben bereits festgestellt, daß jedem Amtsgrad des Bischofs ein besonderes Siegel entspricht. Von Wichtigkeit ist dies vor allem für die Deutung des Elektensiegels. Der gewählte Bischof steht nach kanonischem Recht nicht im Besitze der Pontifikalien, ihm kommt bloß die Nutzung der Temporalien zu.

CIVIVM.CIVITATIS.CVRIENSIS. und zeigt das dreitürmige Stadttor mit darunter nach r. springendem Steinbock. Diesem Bilde entspricht dasjenige des *Sigillum maius* von 1358 (Mohr, CD. III, 72) mit einem Durchmesser von 57 mm und gleicher Umschrift. Auf gleicher Grundlage beruhen die neuzeitlichen Siegel, vgl. Sprecher, Städte- und Landessiegel, S. 21 ff.

⁵⁷ vgl. J. Candreia, Zur Geschichte des Steinbocks in den rätischen Alpen, Chur 1904 und A. v. Castelmur, Zur Geschichte des Steinbocks in den rätischen Alpen, in Bündner Monatsblatt 1931. Zur Wappenfrage äußern sich diese Arbeiten nicht.

⁵⁸ vgl. Jecklin, Entwicklungsgeschichte, S. 38, 39.

⁵⁹ Mohr, CD. I. 275, 4. Juli 1274.

Das Siegelbild nimmt auf diese Rechtslage Bezug, und zwar gleichgültig, ob der Gewählte im Urkundentext selbst als Bischof bezeichnet wird. Die urkundlichen Titel, oft aber auch die Siegelumschrift selbst sind in ihren Angaben nicht eindeutig, können sogar irreführend sein. In solchen Fällen bietet das Siegelbild die sicherste Entscheidung, ob ein Bischof rechtlich als Elekt oder Konfirmat zu gelten hat, oder ob er die Weihe empfangen hat. Von Bedeutung ist dieser Umstand vor allem für das 15. Jahrhundert, wo ein Teil der Bischöfe ungeweiht geblieben ist, ohne daß dies bisher mit Bestimmtheit festgestellt zu werden vermochte.

Innerhalb der churischen Elektensiegel läßt sich eine ältere Reihe unterscheiden, welche bis zu Bischof Siegfried in leerem Felde einen stehenden Kleriker, in den Händen ein Evangeliar tragend, mit oder ohne Beizeichen wie Mond und Sterne zeigt. Die jüngere beginnt mit Bischof Johann I. um 1325. Sie verwendet als Bild die Muttergottes mit Kind, somit also das Symbol des Hochstiftes Chur, soweit es ein selbständiges Rechtssubjekt darstellt. Hierin schließt sie sich an das Siegel des Domkapitels an⁶⁰. Die jüngeren Siegel führen nicht nur die Muttergottes, sondern auch das Wappen des Gotteshauses, allein oder in Verbindung mit dem Hauswappen des Gewählten. Damit geschieht der Hinweis auf den Genuß der Temporalien durch den gewählten Bischof, der ihm in dieser Rechtsstellung durchaus zukommt.

Gegenüber den Bischofs- und Elektensiegeln fallen die Sekretsiegel durch ihre bedeutend einfachere Bildgebung auf. Die vorhandenen „*S e c r e t a*“ basieren auf den drei für das Bistum möglichen Figuren, dem Bischof, der Muttergottes und dem Steinbockwappen, werden aber keineswegs so einheitlich verwendet wie im Bischofssiegel, sondern variieren oft innerhalb ein und derselben Regierungszeit. Dies ist beispielsweise der Fall bei Ulrich V., der in seinen drei Sekretsiegeln einmal das Brustbild eines Bischofs, dann nur das Steinbockwappen ge-

⁶⁰ vgl. Caminada, Siegel, S. 4 ff. Die Muttergottes erscheint als Patronin des Hochstiftes erstmals 831 (Mohr, CD. I, 20), der hl. Lucius tritt 955 dazu (Mohr, CD. I, 52) wird jedoch bald wieder fallen gelassen.

braucht und im dritten beide miteinander verbindet. Ein ähnliches Siegel besitzt auch Friedrich II., dagegen hält sich dasjenige Johanns II. an das Vorbild des jüngeren Elektensiegels und zeigt die Muttergottes mit Familien- und Bistumswappen. Einfache heraldische Sekretsiegel weisen Leonhard Wißmayer und Heinrich V. auf, das erste zeigt in halbrundem Schilde den Churer Steinbock, das zweite den Steinbock geviertet mit dem Familienwappen.

Neben den Sekretsiegeln ist ein einziger Fall von Petschaft vertreten. Er zeigt das Hauswappen seines Trägers. Rechtlich besteht gegenüber dem „Secretum“ vor allem jener große Unterschied, daß es zur Unterfertigung öffentlicher Akte dienen kann, die Petschaft aber nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt ist und keinerlei Amtscharakter trägt.

Die Siegel der Weihbischöfe sind im allgemeinen nicht mehr durch jene Einheitlichkeit charakterisiert, die den Bischofs- und Elektensiegeln eigen ist. Neben den hier als Vorbild wirkenden Bischofs- und Elektensiegeln, deren Einfluß namentlich bei den Siegeln der Weihbischöfe Berthold, Dietrich und Stefan Tschuggli, dann auch bei Johannes Nell hervortritt, zeigen Burkart Dubenfluck Johannes den Täufer, ein Schaf tragend, unter ihm kniend einen infulierten Bischof, Balthasar Brennwald eine gekrönte Muttergottes in Begleitung einer Frauenheiligen, beide über einem Wappenschild mit drei aufrechten, nebeneinander geordneten Blumen unter einer Mitra⁶¹.

III. Das bischöfliche Siegel als Vorbild

Die Bildgestaltung des bischöflichen Siegels hat auf die Siegel der Umgebung einen weitreichenden Einfluß ausgeübt, insofern nämlich, als sich im Siegelbild von Einzelpersonen sowie geistlichen und weltlichen Institutionen jede Art von Abhängigkeit von der Kurie spiegelt. So erscheinen die verschiedenen Elemente des bischöflichen Siegelbildes überall dort wie-

⁶¹ vgl. Abb. 32.

der, wo der Bischof geistliche Rechte delegiert hat oder wo weltliche Herrschaftsrechte in Frage kommen. Aus diesem Grunde fallen die allgemein als geistlich bezeichneten Siegel aus dem folgenden Untersuchungskreis, nur alle jene geistlichen Ämter sind zu erwähnen, die wirkliche Sonderinstitutionen mit eigener Beamtung und eigenem Siegelrecht darstellen.

An vorderster Stelle steht das Offizialat mit der vom Bischof delegierten Gerichtsbarkeit⁶². Der geistliche Richter von Chur führt ein eigenes Siegel, und zwar bezeichnenderweise mit dem Bischofsbilde, seit dem 14. Jahrhundert verbunden mit dem Steinbockwappen. Die Siegelfähigkeit dieser Institution ist um so bedeutsamer, als sich aus ihr eine eigentliche Beurkundungsstelle entwickelt, die sowohl in eigener wie in fremder Sache, vor allem in Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit urkundet⁶³. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts nimmt das Amt des Sieglers im kurialen Notariats- und Kanzleiwesen eine ganz hervorragende Stellung ein⁶⁴. Delegierter Beamter ist auch der Generalvikar. Er führt in älterer Zeit ein persönliches Siegel mit

⁶² Über das geistliche Gericht vgl. A. Ströbele, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Bistums Chur bis zum 15. Jh. in *Jahrb. f. Schweizer Gesch.* 1905, S. 49, 95 ff. Vom geistlichen Gericht sind folgende Siegel erhalten: von 1296—1319: rund, 28 mm. + S'. IVDICII. SANTE. ECCE. CVRIĒSIS. in leerem Felde thronender Bischof in Pontificalgewand und Mitra, in der l. Hd. den Stab tragend, die rechte zum Segen erhoben (vgl. Abb. 35 a). Seit 1327: rund, 30 mm. Umschrift wie a, in gemustertem Felde thronender Bischof wie a (vgl. Abb. 35 b). Seit 1343: rund, 31 mm. + S. IVDICII. ECCE. S'. MARIE. CVRIEN. Brustbild eines Bischofs in Pontificalgewand und Mitra, in der l. Hd. den Stab tragend, die rechte zum Segen erhoben, r. daneben Steinbockwappen (vgl. Abb. 35 c). Seit 1379: rund, 33 mm. Umschrift und Bild wie c, ohne Steinbockwappen (vgl. Abb. 35 d). Seit 1467: rund, 38 mm. SIGIL. IVDICII. ECCLESIE. CVRIENS'. Brustbild eines Bischofs in Pontificalgewand und Mitra, den Stab in der l. Hd. tragend, in der r. Evangeliar, darunter Steinbockwappen (vgl. Abb. 35 e).

⁶³ Häufig sind als Akte des geistlichen Gerichtes vor allem Dispens- und Lizenzbriefe, Vidimationen von Urbaren, Zinsbüchern und Urkunden.

⁶⁴ vgl. O. Vasella, Bischöfliche Kurie und Seelsorgeklerus, in *Zeitschrift für Schweizer Kirchengeschichte* 1938.

dem Bischofsbilde oder der Muttergottes⁶⁵; um die Mitte des 15. Jahrhunderts verschwindet dieses und macht einem eigentlichen Amtssiegel Platz. Das älteste wird von 1457 bis 1517 verwendet, ihm schließen sich zwei ähnliche in größerer Form an. Als Amtssiegel enthält es die Symbole des Hochstiftes, die stehende Muttergottes mit Kind über dem Steinbockwappen, dieses überhöht von Stab und Mitra, deutet also in klarer Weise auf die Herkunft der Kompetenzen des Generalvikariates hin⁶⁶. Im Gegensatz zum geistlichen Gericht und zum Generalvikar ist es dem Erzpriester nicht gelungen, ein Amtssiegel auszubilden, ob schon sein Amt gleicherweise vom Bischof übertragen ist. Es unterscheidet sich daher sein Siegel in keiner Weise von dem anderer geistlicher Personen; mit wenig Ausnahmen (z. B. bei Joh. Frech) wird nur das besondere Amt in der Umschrift erwähnt⁶⁷. Als letzte Institution ist das Domkapitel zu erwähnen.

⁶⁵ Über das Amt des Generalvikars vgl. Ströbele, Beiträge, S. 95. Erhalten sind die Siegel der Generalvikare des 14. Jahrh. Bruno Brun, Rudolf v. Montfort, Peter Kotmann, Johannes v. Seengen: 1. spitzoval, 44/77 mm. + S. B'NŌIS . DCĪ . BRVN . VICARII . ECĀE . CVRIEN . Ī . SPVALIB . z . TEMPALIB . thronende Muttergottes mit Kind, in d. r. Hd. Blume tragend, darunter das Familienwappen (Urk. 11. Juni 1361 im BAC). 3. Rudolf von Montfort führt als Generalvikar sein Propstsiegel mit Muttergottes im Bilde. 3. spitzoval, 30/48 mm. . . PETRI . DCĪ . KOTMANNI . . . ALIB . z . TEPORALIB . thronende Muttergottes mit Kind (vgl. Vasella, St. Nicolai, Anhg. Nr. 31). 4. spitzoval, 28/48 mm. . . HIS . D . SĒGĒ . SCOLASTICI . VICARII . ECĀE . CVRI . thronender Bischof in Pontifikalgewand und Mitra, in der l. Hd. den Stab tragend, die r. zum Segen erhoben (vgl. Vasella, St. Nicolai, Anhg. Nr. 32). Berthold Ringg ist als Generalvikar bekannt, doch besitzt er kein eigenes Siegel, sondern siegelt mit demjenigen des geistlichen Gerichtes (vgl. Urk. 17. Nov. 1368 im BAC).

⁶⁶ Siegel spitzoval, 37/68 mm. + SIGILLVM . VICARIATVS . ECLESIE . CVRIENSIS . Das zweite Vikariatssiegel dieser Zeit mißt 42/70 mm, besitzt gl. Umschrift und gl. Bild, das dritte 45/76 mm, die Umschrift ist nicht lesbar, Bild: unter Baldachin stehende Muttergottes mit Kind, darunter Steinbockwappen.

⁶⁷ Erhalten sind einige Erzpriestersiegel aus dem Vintschgau, z. B. Berthold: spitzoval, 27/42 mm, + S. ARCHIP VENVSTE vor Gebetpult kniender Kleriker, überhöht von einem gleichschenkligen Kreuz (Urk. 15. März 1328 im Klosterarchiv Münster). Heinrich, Pfarrer von Mals: spitzoval, 40/64 mm. S . HINRICI . ARCHIPRĒR . PLEBANI . Ī . MALS . unter Baldachin stehender Kleriker, darunter

Es bildet mit dem Bischof zusammen das Hochstift⁶⁸, ist aber selbständige Korporation mit eigener Siegelfähigkeit. Seiner rechtlichen Stellung gemäß führt es im Siegelbilde die Muttergottes⁶⁹. Anders aber als beim Bischofssiegel handelt es sich hier um ein ausgesprochenes Korporationssiegel, das wenig wechselt und dessen Bild stets gleich bleibt. Die Kapitelsbeamten, Probst und Dekan weisen in ihren Siegeln ebenfalls die Muttergottes auf⁷⁰. Die Patronin der Kirche Chur spielt nicht nur im Siegelbild eine hervorragende Rolle. Sie ist naturgemäß auf die Wappendarstellungen der Bischöfe übergegangen und taucht auch sonst häufig als Schildhalterin auf⁷¹. Als solche ist sie vor allem im Gotteshauswappen bekannt, es soll hier jedoch nur auf das einzige überlieferte Bundessiegel des Jahres 1529 und auf einige Münzen hingewiesen werden⁷².

Auch das Steinbockwappen, das Abbild der weltlichen Herrschaftsrechte des Churer Bischofs beeinflusst in vielfältiger Weise die Siegel- und Wappenführung der Gotteshausgemeinden, der Ministerialität sowie eines weiteren Kreises von Adels- und Bürgergeschlechtern der Diözese. Entscheidend für die Möglichkeit solcher Übertragung ist die Bildung einer Landesherrschaft, die Entwicklung dieser zum Ständestaat, in dem das Domkapitel, die Dienstmansschaft und die Gerichtsgemeinden vertreten sind. Die Ministerialen sind dem Bischofe personell eng verbunden, steigen sie doch größtenteils aus der Unfreiheit auf. Infolgedessen zeigt sich auch die Heraldik der Dienstmannengeschlechter von der des Herrn abhängig, der das Wap-

Wappenschild, undeutbar (Urk. 26. Nov. 1365 im BAC). Johannes Frech: spitzoval, 33/66 mm. ...VALLIS... stehender Bischof in Pontifikalgewand mit Mitra, Stab in d. l. Hd., Evangeliar in d. r. Hd. tragend, darunter Wappenschild mit Steinbock (vgl. Urk. 1490 im Klosterarchiv Münster).

⁶⁸ Über Entstehung und Funktionen des Domkapitels überblicksweise Ströbele, Beiträge, S. 72 ff. Über die Siegel geistlicher Korporationen im allgemeinen vgl. Ilgen, Sphragistik, S. 45 ff.

⁶⁹ vgl. Caminada, Siegel, S. 5 ff.

⁷⁰ vgl. Caminada, Siegel, S. 10.

⁷¹ vgl. Caminada, Siegel, S. 11.

⁷² vgl. Jecklin, Entstehungsgeschichte, S. 40, 41, dazu Poeschel, Kunstdenkmäler I, S. 264 und die dort vermerkte Literatur.

pen genau wie irgend ein anderes Objekt verleiht, nicht immer zwar den Steinbock, doch finden sich für ihn recht viele Beispiele. Siegelbilder mit dem ganzen oder halben Steinbock oder seinen Teilen finden sich bei den Schrofenstein, Schwarzenhorn, Panigada, Planaterra, Rialt, Haldenstein, Fontnaus, Buwix, Ems, Ponte u. a.⁷³ Neben den Ministerialen sind vorzüglich auch die Gerichtsgemeinden an die bischöfliche Wappengebung gebunden. Sowohl die einzelnen Gemeinden wie das gemeine Gotteshaus haben den Steinbock in ihr Siegel aufgenommen. Beim Abschluß des Gotteshausbundes 1367 weisen bereits das Bergell und das Oberengadin eigene Siegel auf⁷⁴. Ihnen folgen in der politisch bewegten Zeit des beginnenden 15. Jahrhunderts, die der Selbständigkeit der Gerichtsgemeinden so sehr förderlich gewesen ist, die Siegel weiterer Gemeinden, wie des Oberhalbsteins, des Avers und Stallas⁷⁵. Dann ist aber vor allem die Stadt Chur zu nennen, deren Komunalentwicklung schon Ende des 13. Jahrhunderts eingesetzt hat, und die dementsprechend früh ihr eigenes Siegel besitzt. Mit Ausnahme des ältesten führen sämtliche Siegel, auch die neuzeitlichen, das dreitürmige Stadttor mit darunter springendem Steinbock. Das Churer Stadtgericht gebraucht seit 1624 ein gleiches Siegelbild⁷⁶.

Nun sind aber nicht nur die Siegel der Untertanenschaft unter dem Einflusse des bischöflich Churischen gebildet worden, sondern auch die Herrschaftsrechte an sich, soweit sie irgendwie bildlich darstellbar sind, sind ihm unterlegen. In diesem Zusammenhange ist wenigstens kurz auf die Münzprägung hinzuweisen⁷⁷. Den Steinbock finden wir Ende des 13. Jahrhunderts, später die Muttergottes auf den Münzen. Im allgemeinen

⁷³ Wappenbriefe sind vorhanden für die Schrofenstein, vgl. Mohr, CD. IV, 17, 18. Auch das bischöfliche Pfalzgericht, vor dem die Dienstmannschaft zu Recht steht, weist ein Steinbocksiegel auf, doch entstammt dieses erst der Neuzeit.

⁷⁴ Das Oberengadin macht in der Wappengebung eine Ausnahme und führt nicht den Steinbock, sondern nach der Hauptkirche den hl. Lucius, vgl. Sprecher, Städte- und Landessiegel, S. 25.

⁷⁵ Die weiteren Gemeindesiegel gehören der Neuzeit an, nur Bergün weist schon 1496 ein eigenes Siegel auf.

⁷⁶ vgl. Anm. 56.

⁷⁷ Überblicksweise vgl. Poeschel, Kunstdenkmäler I, S. 274 ff.

jedoch zeigt sich hier nicht jene feste und rechtlich bedingte Bildgebung wie beim Siegel. Sie ist eher dem freien Ermessen des Regalinhabers anheimgestellt.

Außerhalb des Kreises direkter herrschaftlicher Beziehungen zum Bischofe haben vor allem Angehörige der Diözese das Churer Wappen oder Teile davon rezipiert, von Churer Bürgern beispielsweise die Streif, Nitt, Marugg, Federspiel, von Oberländern etwa die Christoffel, Sgier und Juon⁷⁸, von Vorarlbergern die Stöckli und Ammann aus Feldkirch sowie die Schwarz, Jon, Walser und Hartmann⁷⁹.

IV. Siegelverzeichnis

1. **Heinrich I.**, Mönch der Reichenau, nach der Tradition der Familie von Montfort angehörend, geweiht 24. April 1070, 1075 päpstlicher Legat in Deutschland, gest. 23. Dez. 1078.

○ 61 mm. Brustbild eines Bischofs von vorne, ohne Mitra, die rechte Hand zum Segen erhoben, in der linken ein Evangeliar tragend (?) (Abb. 1).

2. **Egino**, Herkunft unsicher, nach der Tradition von Ehrenfels, Zeitpunkt der Wahl unsicher, jedoch vor 1166, geweiht 16. April 1167, gest. 29. Juni oder 9. August 1170.

a. ○ 58 mm,EGIN.....CVRI...PC. Brustbild eines Bischofs von vorne in Pontifikalgewand und Mitra, mit erhobener Rechten, Evangeliar in der linken Hand (Abb. 2 a).

b. ○ 52 mm, Umschrift nicht lesbarS.... thronender Bischof in Pontifikalgewand und Mitra, mit erhobener Rechten, Evangeliar in der linken Hand (Abb. 2 b).

3. **Reiner von Torre**, erstmalig erwähnt 7. Mai 1200, gest. 2. Febr. 1209.

○ 57 mm,REINERIVS.DEI.GRA..... thronender Bischof in Pontifikalgewand und Mitra, in der rechten ein Evangeliar, in der linken Hand den Stab tragend (Abb. 3).

⁷⁸ vgl. G. Casura, Bündner Wappenbuch des Vorderrheintales, Genf 1937, Tf. 15, 34, 43.

⁷⁹ vgl. Bürger- und Adelswappen Vorarlbergs, 1935, II. Teil.

4. **Arnold von Matsch**, erstmals erwähnt 1210, gest. 24. Dez. 1221.

a. ○ 56 mm .. SIE ... EPISCOPVS thronender Bischof in Pontifikalgewand und Mitra, in der rechten Hand den einwärts gerichteten Stab, in der linken ein Evangeliar (Abb. 4 a).

b. () 44/66 mm. + ARNOLDVS . DEI . GRACIA . CVRIENSIS . EPISCOPVS, thronender Bischof in Pontifikalgewand und Mitra, in der linken Hand den Stab, die rechte zum Segen erhoben (Abb. 4 b).

5. **Berthold I. von Helfenstein**, erstmals erwähnt 31. August 1228, ermordet zu Reams am 25. Aug. 1233.

a. ○ 50 mm TOL ... DEI . G ... CVRIENS .., thronender Bischof in Pontifikalgewand und Mitra, in der rechten Hand den Stab, in der linken ein Evangeliar tragend (Abb. 5 a).

b. () 46/65 mm. + S . BERHTOLDVS . DEI . GRACIA . CVRIENSIS . EP̄C̄, thronender Bischof in Pontifikalgewand und Mitra, in der rechten Hand den Stab, in der linken ein Evangeliar tragend (Abb. 5 b).

6. **Volkart von Neuburg**, gewählt 1. Nov. 1237, geweiht 28. März 1238, durch den Papst anerkannt nach 13. Juni 1240, gest. 16. Okt. 1251.

() 34/54 mm. + WOLCARDVS . D̄I . GRĀ . CVRIENSIS . EP̄CS, thronender Bischof in Pontifikalgewand und Mitra, in der rechten Hand den nach einwärts gedrehten Stab, in der linken ein Evangeliar tragend (Abb. 6).

7. **Heinrich III. von Montfort**, Dominikaner, gewählt 1251, geweiht vor 1260, gest. 14. Nov. 1272.

a. () 38/55 mm. + [S] . FRATRIS . HEN [RI] CI . ELECTI . CVRĒN ., stehender Kleriker von vorne, in den Händen ein Evangeliar tragend (vgl. auch Gull, F., Die Grafen von Montfort, Schweiz. Heraldisches Archiv, 1891, Suppl., S. 14) (Abb. 7 a).

b. () 42/75 mm. HENRICVS . DEI . GRĀIA . CVRIENSIS . EPISCOP [VS] thronender Bischof in Pontifikalgewand und Mitra, in der rechten Hand den einwärts gedrehten Stab, in der linken ein Evangeliar tragend (vgl. Gull, a. a. O., S. 15) (Abb. 7 b).

8. **Konrad III. von Belmont**, erstmals erwähnt 1272/73, geweiht Ende 1272 oder Anfang 1276, gest. 30. Sept. 1282 zu Dieburg, bestattet in der Churer Kathedrale.

a. () 34/54 mm. ... CONRADI . ELECTI . CVRIENSIS, stehender Kleriker von vorne, ein Evangeliar in den Händen tragend (Abb. 8 a).

b. () 40/62 mm. CONRADI T. ' SIS. Bild wie 8 a (Abb. 8 b).

c. () 37/50 mm. NRA, thronender Bischof in Pontificalgewand und Mitra, in der rechten Hand den einwärts gerichteten Stab, in der linken ein Evangeliar tragend (Abb. 8 c).

9. **Friedrich I. von Montfort**, erstmals erwähnt 1282, bestätigt vor 1287, gest. 3. Juni 1290.

a. () 40/60 mm. S . FR . DEI . GRĀ . EL ECCĪIE . CVRIEN ., stehender Kleriker von vorne, ein Evangeliar in den Händen tragend (vgl. Gull, a. a. O. S. 15) (Abb. 9 a).

b. () 38/67 mm. + S' . FRIDERICI . DEI . GRA [CI] A . EPISCOPI . CVRIENSIS, thronender Bischof in Pontificalgewand und Mitra, in der linken Hand den nach auswärts gerichteten Stab tragend, die rechte zum Segen erhoben, darunter die dreilappige Montforter Fahne ohne Wappenschild (vgl. Gull, a. a. O. S. 22 und Ganz P., Geschichte der heraldischen Kunst, Tf. X, 12) (Abb. 9 b).

10. **Berthold II. von Heiligenberg**, 1283 Domherr zu Chur, 1290 gewählt und bestätigt, nicht geweiht, gest. 17. Jan. 1298.

() 39/54 mm. + S' . B' . TOLDI . DĪ . GRĀ . 9 FIRMATI . Ī . EĪM . CVRIEN ., stehender Kleriker, in beiden Händen ein Evangeliar tragend zwischen Stern (r) und Mondsichel (l) (Abb. 10).

11. **Siegfried von Gelnhausen**, Domherr zu Aschaffenburg, päpstliche Ernennung zum Bischof von Chur 20. Nov. 1298, geweiht vor 26. April 1299, Generalvikar des Erzbischofs von Mainz, gest. 19. Juli 1321, bestattet in der Churer Kathedrale.

a. () 37/60 mm. S' . SIFRIDI . DEI . ʒ . APLĪCE . [SED] IS . GRA . ELECTI . CVRIEN, stehender Kleriker von vorne, in

beiden Händen ein Evangeliar tragend, zwischen zwei Sternen (Abb. 11 a).

b. () 38/60 mm. + \times S' \times SY \times DEI \times GRACIA \times CVRIEN \times E $\bar{\text{P}}$ I \times thronender Bischof in Pontifikalgewand und Mitra, in der linken Hand den auswärts gerichteten Stab, die rechte zum Segen erhoben (Abb. 12).

(12.) **Rudolf II. von Montfort**, 1307 Dompropst zu Chur, gewählt 1321, Neuernennung durch den Papst 20. März 1322, 1. Okt. 1322 päpstliche Ernennung zum Bischof von Konstanz und Administratoren von Chur, resigniert als solcher 12. Juni 1325 (gest. 1333).

() 42/67 mm. R $\bar{\text{V}}$ DOLFVS . DEI . GRA . E $\bar{\text{P}}$ S . 9 STANCIEN . z . GVB'NATOR . EC $\bar{\text{C}}$ E . CVRIEN . , thronender Bischof in Pontifikalgewand und Mitra, in der linken Hand den Stab, die rechte zum Segen erhoben, darüber zwei gegeneinander gewendete Halbfiguren, darunter dreieckiger Wappenschild mit Montforter Familienwappen (dreilappige Kirchenfahne) (vgl. F. v. Weech, Siegel von Urkunden aus dem Generallandesarchiv Karlsruhe, 2. Tf. 31, 3).

13. **Johannes I. Pfefferhart**, von Konstanz, Pfarrer zu Steffisburg, dann Domherr zu Konstanz und Chur, Dompropst zu Würzburg, päpstliche Ernennung zum Bischof von Chur 12. Juni 1325, geweiht vor 18. Sept. 1329, gest. in Gefangenschaft im Schloß Tüfelsruggen am 23. Mai 1331, bestattet in der Kirche zu Binzheim.

() 34/52 mm. S . I $\bar{\text{O}}$ H . DEI . GRA . ELECTI . IN . E $\bar{\text{P}}$ M . EC $\bar{\text{C}}$ E . CVRIEN , thronende Muttergottes mit Kind, in der rechten Hand eine Blume tragend, darunter dreieckiger Wappenschild mit nach rechts springendem Steinbock (Abb. 13).

14. **Ulrich V. Ribi**, von Seengen, Kt. Aargau, Augustinereremit, päpstliche Ernennung 14. Juni 1331, geweiht 25. Juli 1331, seit 1347 zeitweise in Gefangenschaft Ludwigs des Bayern, zuletzt auf Schloß Tirol, gest. 25. März 1355 zu Sargans, bestattet in der Kathedralkirche zu Chur.

a. () 45/75 mm. + FRAT $\bar{\text{T}}$. VLRICVS . DEI . GR $\bar{\text{A}}$. E $\bar{\text{P}}$ S . CVRIEN [SIS] , in leerem Felde thronender Bischof in Pontifikal-

gewand und Mitra, den Stab in der linken Hand tragend, die rechte zum Segen erhoben, darunter dreieckiger Wappenschild mit springendem Steinbock (Abb. 14 a).

b. () 49/80 mm. [+]*FRATER .VLRICVS .DEI .GR[ACIA. E]PIS[COPV]S .CVRIENSIS*, in gemustertem Felde thronender Bischof in Pontifikalgewand und Mitra, in der linken Hand den auswärts gerichteten Stab, die rechte zum Segen erhoben (Abb. 14 b).

c. Sekretsiegel, ○ 34 mm. *SECRETVM .FRIS .VLRICI .E[PI .C]VRIEN . . .* Brustbild eines Bischofs in Pontifikalgewand und Mitra, von vorne, in der linken Hand den Stab tragend, die rechte zum Segen erhoben (Abb. 14 c).

d. Sekretsiegel, ○ 34 mm. +*SECRETVM .V[LRICI] .EPI .CVRIENSIS*. Brustbild eines Bischofs wie in 14 c, danebenr. dreieckiger Wappenschild mit stehendem Steinbock (Abb. 14 d).

e. Sekretsiegel, ○ 31 mm. +*SEC'TV̄ .VLRICI .EPI .CVRIENSIS*, in gemustertem Felde dreieckiger Wappenschild mit stehendem Steinbock (Abb. 14 e).

15. **Peter I. Gelyto**, von Presnowec (Böhmen), päpstlicher Kurialbeamter, Propst zu Castroferreo (Ungarn), päpstliche Ernennung 1355, Resignation 1368, danach Bischof von Leitomischel, seit 28. Febr. 1372 Erzbischof von Magdeburg, 1381 Bischof von Olmütz, gest. 12. Febr. 1387 zu Olmütz.

() 38/64 mm. *S .PETRI .DEI .GRA .EPI .CVRIENSIS*, unter Baldachin eine thronende und eine stehende Heiligenfigur, darunter nach rechts gewandter kniender Bischof in Pontifikalgewand und Mitra, mit Stab zwischen Familienwappen und Churer Steinbock (Abb. 15).

16. **Friedrich II. von Erdingen**, Pfarrer zu Grawsthron (Salzburg), Kanzler des Herzogs Leopold von Österreich, päpstliche Ernennung 20. April 1368, geweiht kurz nach 25. Febr. 1369, Resignation 2. April 1376, danach Bischof von Brixen, gest. 15. Juni 1396.

a. ○ 30 mm. *S .FRIDRICI .ELECTI .CVRIEN .* in Vierpaßsiegelfeld Brustbild der Muttergottes mit Kind, darunter Wappenschild mit springendem Steinbock (Abb. 16 a).

Die Siegel der Bischöfe von Chur



1. Heinrich I.
1070 – 1078



2a. Eginowald ca. 1160 – 1170



2b. Eginowald ca. 1160 – 1170



3. Reiner
1200 – 1209

Die Siegel der Bischöfe von Chur



4a. Arnold
1210 – 1221



4b. Arnold
1210 – 1221



5a. Berthold I.
1228 – 1233



5b. Berthold I.
1228 – 1233

Die Siegel der Bischöfe von Chur



6. Volkart
1237 – 1251



7a. Heinrich III.
1251 – 1272



7b. Heinrich III.
1251 – 1272

Die Siegel der Bischöfe von Chur



8 a. Konrad III.
1272—1282



8 b. Konrad III.
1272—1282



8 c. Konrad III.
1272—1282

Die Siegel der Bischöfe von Chur



9a. Friedrich I.
1282—1290



9b. Friedrich I.
1282—1290



10. Berthold II.
1290—1298

Die Siegel der Bischöfe von Chur



11 a. Siegfried
1298–1321



11 b. Siegfried
1298–1321



13. Johannes I.
1325–1331

Die Siegel der Bischöfe von Chur



14a. Ulrich V.
1331–1355



14b. Ulrich V.
1331–1355



14c. Ulrich V.
1331–1355



14d. Ulrich V.
1331–1355



14e. Ulrich V.
1331–1355

Die Siegel der Bischöfe von Chur



15. Peter I.
1355–1368



16a. Friedrich II.
1368–1376



16b. Friedrich II.
1368–1376



17a. Johannes II.
1376–1388



17b. Johannes II.
1376–1388

Die Siegel der Bischöfe von Chur



18 a. Hartmann II.
1388—1416



18 b. Hartmann II.
1388—1416



18 c. Hartmann II.
1388—1416



18 d. Hartmann II.
1388—1416

Die Siegel der Bischöfe von Chur



19. Johannes III.
1416—1418



20. Johannes IV.
1418—1440



21. Konrad v. Rechberg
1440—1441



22 a. Heinrich IV.
1441—1456

Die Siegel der Bischöfe von Chur



22b. Heinrich IV.
1441—1456



22c. Heinrich IV.
1441—1456



23a. Leonhart
1456—1458



23b. Leonhart
1456—1458

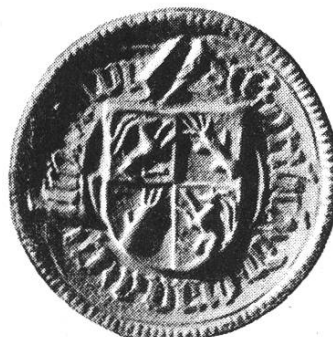


23c. Leonhart
1456—1458

Die Siegel der Bischöfe von Chur



24a. Ortlieb
1458 - 1491



24b. Ortlieb
1458 - 1491



25a. Heinrich V.
1491 - 1509



25b. Heinrich V.
1491 - 1509



25c. Heinrich V.
1491 - 1509

Die Siegel der Bischöfe von Chur



26 a. Paul I.
(1506) 1509–1541



26 b. Paul I.
(1506) 1509–1541



26 c. Paul I.
(1506) 1509–1541

Die Siegel der Weihbischöfe von Chur



27. Berthold ep. Zimbonensis
1316



28. Dietrich ep. Signensis
1392, 1398



29. Johannes ep. Thinorum
1441



30. Johannes ep. Crisopolitanus
1459, 1463



31. Burkard ep. Sebastensis
1470, 1490

Die Siegel der Weihbischöfe von Chur



32. Belthasar ep. Troianus
1491, 1495, 1500



33. Stephan ep. Bellinensis
1503, 1533



34. Berno ep. Magnopolitanus 1178

Die Siegel des geistlichen Gerichts von Chur



35 a. Geistliches Gericht
seit 1296



35 b. Geistliches Gericht
seit 1327



35 c. Geistliches Gericht
seit 1343



35 d. Geistliches Gericht
seit 1379



35 e. Geistliches Gericht
seit 1467

b. Sekretsiegel, ○ 36 mm. + SECRETV̄. FRIDERICI. ĒPI. CVRIEN. Brustbild eines Bischofs in Pontifikalgewand und Mitra, von vorne, den Stab in der linken Hand tragend, die rechte zum Segen erhoben (Abb. 16 b).

c. Sekretsiegel, ○ 32 mm. Umschrift und Bild wie 16 b.

17. **Johann II.**, Pfarrer von Ehingen (Diöz. Konstanz), Kanzler Herzogs Albrecht von Österreich, Kanoniker zu Beromünster, päpstliche Ernennung 20. April 1376, geweiht 1376, gestorben 30. Juni 1388.

a. () 40/68 mm. + S. IOHANNIS. DEI. GRACIA. ĒPI. CVRIENSIS. thronender Bischof in Pontifikalgewand und Mitra, in der linken Hand den Stab tragend, die rechte zum Segen erhoben, darunter l. das Familienwappen mit Schlüssel und r. das Churer Steinbockwappen (Abb. 17 a).

b. Sekretsiegel, ○ 31 mm. + SECRETVM. IOHANNIS. ĒPI. CVRIENSIS. unter Baldachin thronende Muttergottes mit Kind, von vorne, darunter l. das Familienwappen (17 a) und das Churer Steinbockwappen (Abb. 17 b).

18. **Hartmann II. von Werdenberg-Sargans** zu Vaduz, Johanniter, 1376 Komtur zu Wädenswil, 1379 zu Feldkirch, gewählt 1388, bestätigt 1388, nicht geweiht, gest. 6. Sept. 1416.

a. () 49/80 mm. + S. HARTMAÑI. DEI. GR̄A. ELECTI. ET. CÖFIRMATI. Ī. ĒPM. CVRIEN. unter Baldachin thronende Muttergottes mit Kind, in den Nischen r. und l. die Hl. Lucius und Florinus, bei der Muttergottes kniender, betender Johanniter, darunter r. das Churer Steinbockwappen, l. das Familienwappen (Montforter Kirchenfahne) (vgl. Gull, a. a. O. S. 58) (Abb. 18 a).

b. ○ 35 mm. + S. HARTMANI. ĒPI. CVRIENSIS. unter Baldachin thronende Muttergottes mit Kind von vorne, darunter Wappenschilder wie 18 a (vgl. Gull, a. a. O. S. 59) (Abb. 18 b).

c. ○ 35 mm. + S. HARTMANNI. DEI. GR̄A. ĒPI. CVR 9 unter Baldachin thronende, seitlich gesehene Muttergottes mit Kind, in den Nischen r. und l. je zwei Engel, darunter Wappenschilder wie 18 a (vgl. Gull, a. a. O. S. 59) (Abb. 18 c).

d. ○ 33 mm. + S. HARTMANI. ELTI. ET. 9 FIRMATI. I. EPM. CVR. seitlich gesehene thronende Muttergottes mit Kind unter Baldachin, darunter Wappen wie 18 a.

19. **Johannes III., Abundi**, wahrscheinlich aus Franken stammend, Domherr zu Eichstätt und Propst zu Herrieden, gewählt 27. Nov. 1416, geweiht 13. März 1417 zu Heppenheim, resigniert 1418, vor 16. Mai, danach Erzbischof von Riga, gest. 14. Mai 1424.

○ 36 mm. NIS CVRIENS. unter Baldachin nach l. gerichtetes Brustbild der Muttergottes mit Kind, darunter Wappenschild mit springendem Steinbock (Abb. 19).

20. **Johannes IV. Naz**, von Prag, Altarist an der St. Veitskirche, 1400 Domherr zu Prag, Rat des Königs Sigmund, päpstliche Ernennung zum Bischof von Chur 11. Juni 1418, gest. 24. Januar 140 zu Meran, bestattet in der dortigen Pfarrkirche.

○ 36 mm. S. IOH̄IS. DEI. GR̄A. EPI. CVR 9 unter Baldachin thronende Muttergottes mit Kind auf Thron stehend, in den seitlichen Nischen Engel, darunter l. das Churer Steinbockwappen, r. das Familienwappen (T-Balken) (Abb. 20).

21. **Konrad von Rechberg**, zu Hohenrechberg, seit 1434 Dompropst zu Chur und Domherr zu Konstanz, gewählt 1440, resigniert im Herbst 1441, lebt nachher in Konstanz.

○ 38 mm. S. C̄ORADI. ELCTI. z. ADM̄ISTRATOR' ECCE. CVR. thronende Muttergottes mit Kind, darunter r. Wappenschild mit Churer Steinbock, l. Familienwappen (Abb. 21).

22. **Heinrich IV. von Hewen** (freiherrliches Geschlecht aus dem Hegau), Bischof von Konstanz, päpstliche Ernennung zum Administrator von Chur Ende 1441, Emtsenthebung Mai 1456, bleibt Bischof von Konstanz, gest. 1462.

a. ○ 39 mm. [+] S. H̄A. D̄I. GR̄A. EPI. C̄OSTAN. ET. ADM̄ISTRATOR×. ECCL̄IE. CVRIEN. . Brustbild der Muttergottes nach rechts gewendet, mit Kind, darunter Wappenschild, geviertet mit Konstanzer Kreuz (1 und 4) und Churer Steinbock (2 und 3), im Herzstück Wappen der Hewen, get. oben 1 Stern (Abb. 22 a).

b. () 47/55 mm. S. HAINRICI. DĪ. GRA. EPI. CON-
STAN. ET. ADMISTRATORX. ECCLĪE. CVRIEN. unter
Baldachin thronende Muttergottes mit Kind, in den beidseitigen
Nischen Engel, zwischen Schildern mit Churer Steinbock l. und
Konstanzer Kreuz r. darunter Stadttor (Abb. 22 b).

c. ○ 33 mm. . . . HA. DI. GRA. EPI. CŌSTAN. ET. AMI-
STRATORX. CVRIEN. ECCLĪE. halbrunder Wappenschild
geviert mit Konstanzer Kreuz (1 und 4) und Churer Steinbock
(2 und 3), im Herzstück das Hauswappen (22 a) (vgl. v. Weech,
a. a. O. Tf. 33, 6) (Abb. 22 c).

23. **Leonhart Wißmayer**, von Salzburg, gewählt Frühjahr
1456, nochmalige päpstliche Ernennung 12. Nov. 1456, nicht
geweiht, gest. 12. Juni 1458.

a. ○ 40 mm. S. LEONARDI. DEI. GRACIA. EPISCO-
PI. ECCLESIE. CVRIENS'. stehende gekrönte Muttergottes
von vorne, in den beidseitigen Nischen Heiligenfiguren (hl. Lu-
cius und Florinus?), darunter Wappenschild mit springendem
Steinbock (Abb. 23 a).

b. Sekretsiegel, ○ 24 mm, ohne Umschrift, halbrunder Wap-
penschild mit springendem Steinbock (Abb. 23 b).

c. Petschaft, ○ 19 mm, in Dreipaßsiegelfeld drei wachsende
Straußenfedern (Abb. 23 c).

24. **Ortlieb von Brandis**, 1454 Domdekan zu Chur, gewählt
29. Juni 1458; bestätigt 21. Juli 1458, geweiht 27. März 1463,
gest. 25. Juli 1491, bestattet in der Kathedrale zu Chur.

a. ○ 40 mm. SIGILLVM. ORTLIEB. DEI. GRACIA. EPI-
SCOPI. CVRIEN. thronende Muttergottes mit Kind, darunter
Wappenschilder, l. mit springendem Steinbock, r. Familienwap-
pen (brennende Fackel) (Abb. 24 a).

b. Sekretsiegel, ○ 38 mm. SEC' + ORTLIEB + DĪ + GRA-
CIA + EPISCOPI + CVR. Rappenschild geviert mit Stein-
bock (1 und 4) und brennender Fackel (2 und 3) (Abb. 24 b).

25. **Heinrich V. von Hewen**, Dompropst von Konstanz, Dom-
dekan zu Straßburg, Domherr zu Chur und Kanoniker zu Bero-
münster, gewählt 8. August 1491, bestätigt 10. September 1491,
geweiht vor 2. Febr. 1492 (?), gest. 1509 zu Straßburg.

a. ○ 43 mm. SIGILLVM. HEINRICI. DE [I]. GRACIA. EPISCOPI. CVRIEN. thronende gekrönte Muttergottes mit Kind von vorne, zwischen Sternen, darunter l. Wappenschild der Hewen (22 a), r. Churer Steinbock (Abb. 25 a).

b. Sekretsiegel, ○ 24 mm. SECRETV̄. [DĪ. GRA] HAINRICI. EPI. CVRIENSIS (in Spruchband) Wappenschild geviertet springender Steinbock (1 und 4) und Familienwappen (2 und 3) (Abb. 25 b).

c. Sekretsiegel, ○ 30 mm. SECRETV̄. HAINRICI. DEI. GRACIA. EPI. CVRIENS'. Bild wie 25 b (Abb. 25 c).

26. **Paul I. Ziegler**, von Nördlingen, 1505 bis 1509 Administrator von Chur, dann Bischof, gest. 1541, 25. August.

a. ○ 29 mm. PAVLVS. ADMINISTRATOR. CVRIENSIS. (in Spruchband), Wappenschild geviertet mit springendem Steinbock (1 und 4) und Familienwappen, springender Löwe (2) und Schild mit Querbalken (3) (Abb. 26 a).

b. ○ 45 mm. S. PAVLI. DEI. GRA. EPISCOPI. CVRIENSIS. unter Baldachin thronende Muttergottes mit Kind, darunter Wappenschilder, r. Steinbock, l. Familienwappen (Abb. 26 b).

c. () 54/90 mm. SIGILLVM. PONTIFICALE. PAVLI. DEI. GRACIA. EPI. CVRIENSIS. thronende Muttergottes mit Kind, gekrönt, von vorne, zu beiden Seiten hl. Lucius und Florinus, darunter Wappenschilder r. Steinbock, l. Familienwappen mit darüber liegenden Stab und Mitra (Abb. 26 c).

27. **Berthold**, ep. Zimbonensis, Weihbischof des Bischofs Siegfried von Gelnhausen, ersch. 1316.

() 34/48 mm. + S'. FRIS. BERT. DEI. GR̄A. EPI. ZĪBONĒSIS. thronender Bischof in Pontifikalgewand, in der l. Hd. den Stab, in der rechten ein Evangeliar tragend (Abb. 27).

28. **Dietrich**, ep. Signensis, Weihbischof des Bischofs Hartmann II. 1392, 1398.

() 56/36 mm. + S. DI. [E]PI. SIGNENSIS. thronender Bischof mit Stab in der l. Hand, die rechte zum Segen erhoben (Abb. 28).

29. **Johannes**, ep. Thinorum, Franziskaner, Weihbischof der Bischöfe Johannes IV. und Heinrich IV., ersch. 1441.

○ 23 mm. S † IO †V̄. .ORD † MINORV̄ † Bild teilweise unkenntlich, halbrunder Wappenschild mit Mühlrad (Abb. 29).

30. **Johannes Nell**, ep. Crisopolitanus, Franziskaner, Weihbischof des Bischofs Heinrich IV. 1459, 1463.

() 34/ca. 60 mm. SIGILLVM . IOHANIS . DEI . GRA . EPISCOPI . ECLĪE . CRISOPOLITA [NE]. stehende Muttergottes mit Kind, von Strahlen umgeben, darunter Wappenschild mit T überhöht von einem Stern (Abb. 30).

31. **Burkard Dubenfluck**, ep. Sebastensis, Predigermönch, Weihbischof des Bischofs Ortlieb, 1470, 1490.

() 28/50 mm. + SIGILLV̄ . BVRCHARD . EP̄I . SEBASTEN̄ . ORD' . PRED' . stehender stehender Johannes der Täufer, l. daneben kniend ein Bischof in Pontifikalgewand mit Stab, darunter Wappenschild: auffliegende Taube mit Ölzweig (Abb. 31).

32. **Balthasar Brennwald**, ep. Troianus, Predigermönch, Weihbischof des Bischofs Heinrich V. 1491, 1497.

() 40/62 mm. S . BA AP̄LICE . SEDIS . GRA . EP̄S . [TROYANVS] gekrönte Muttergottes begleitet von einer Frauenheiligen (?), darunter Wappenschild mit drei nebeneinander geordneten aufrechten Blumen, überhöht von Mitra und Stab (Abb. 32).

33. **Stephan Tschuggli**, ep. Bellinensis, Predigermönch, Weihbischof der Bischöfe Heinrich V. und Paul I., 1503, 1533.

() 40/70 mm. SIGILLVM + REVERENDI + PATRIS + DŌI + STEFANI + EPISCOPI + BELLEN9 + stehender Bischof in Pontifikalgewand, den Stab in der r. Hand tragend, in der l. Evangeliar, darunter Wappenschild, get. nach l. gestreckter Unterarm, überhöht von drei Sternen (Abb. 33).

34. **Berno**, ep. Magnopolitanus, Missionsbischof, weiht am 2. Juni 1178 Chor und Hochaltar der Kathedrale zu Chur. Das Siegel dieses, nicht im strengen Sinne zu den Churer Weih-

bischöfen gehörigen Geistlichen findet sich ohne Urkunde im Hochaltar der Kathedrale.

() 45/70 mm. + BERNO DEI GRA MAGNOPOLITANVS
EPS. thronender Bischof in Pontificalgewand, in der r. Hand
den Stab, in der l. das Evangeliar tragend (Abb. 34).
